

2011/18

13. Juli 2011

## Votum

*Anonymisierte Fassung zur Veröffentlichung – in eckige Klammern gesetzte Informationen sind zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen verfremdet.*

In dem Votumsverfahren

1. [...]

– Anspruchstellerin –

2. [...]

– Anspruchsgegnerin –

erlässt die Clearingstelle EEG durch den Vorsitzenden Dr. Lovens und die Mitglieder Dr. Pippke und Dr. Winkler, dieser vertreten durch den technischen Koordinator Dibbern, am 13. Juli 2011 einstimmig folgendes Votum:

**Die Anspruchstellerin hat gegen die Anspruchsgegnerin keinen Anspruch aus §§ 16 Abs. 1 i. V. m. § 32 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 EEG 2009<sup>1</sup> auf Vergütung des Stroms, der nach der Errichtung und Inbetriebnahme des geplanten Solarparks in der Gemarkung [B...] auf den Flurstücken [...] erzeugt und in das Netz der Anspruchsgegnerin eingespeist wird.**

**Die aus diesen Flurstücken gebildeten Flächen sind keine Konversionsflächen aus wirtschaftlicher Nutzung i. S. d. § 32 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 EEG 2009.**

---

<sup>1</sup>Erneuerbare-Energien-Gesetz, verkündet als Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und damit zusammenhängender Vorschriften v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074), zuletzt geändert durch Gesetz v. 12.04.2011 (BGBl. I S. 619), im Folgenden bezeichnet als EEG 2009 – Arbeitsausgaben der Clearingstelle EEG abrufbar unter <http://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2009/arbeitsausgabe>.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Tatbestand</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Begründung</b>	<b>8</b>
2.1	Verfahren . . . . .	8
2.2	Würdigung . . . . .	9
2.2.1	Wirtschaftliche Nutzung und Nutzungsaufgabe . . . . .	9
2.2.2	Festlegung der maßgeblichen Fläche . . . . .	10
2.2.3	Schwerwiegende Beeinträchtigung des ökologischen Werts der Fläche infolge der wirtschaftlichen Vornutzung . . . . .	10

## I Tatbestand

- 1 Die Parteien streiten darüber, ob die Flächen, auf denen die Anspruchstellerin die Errichtung eines Solarparks plant, als Konversionsflächen aus wirtschaftlicher Nutzung gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 EEG 2009 zu qualifizieren sind.
- 2 Die Anspruchstellerin plant seit 2008 einen Solarpark in der Gemarkung [B...] im [L...]. Der Solarpark soll auf zwei Flächen mit einer Gesamtgröße von ca. 140 Hektar mit einer Leistung von insgesamt rund 60 MW<sub>p</sub> im Geltungsbereich des Bebauungsplans „[S...]“ errichtet werden (im Folgenden: Vorhabensflächen). Dieser Bebauungsplan wurde von der Gemeinde [B...] am 30. April 2010 als Satzung beschlossen und am 5. Mai 2010 öffentlich bekannt gemacht. Nach der landesplanerischen Beurteilung durch die [O...] vom 27. April 2010 entspricht das Vorhaben den Erfordernissen der Raumordnung.
- 3 Eigentümer der die Vorhabensflächen bildenden Grundstücke ist Herr [A...]. Die Flächen liegen im Naturraum [D...].
- 4 Das [D...] ist ein vollständig entwässertes Niedermoorgebiet mit einer Fläche von insgesamt etwa 185 km<sup>2</sup>, die heute noch zu rund zwei Dritteln von Niedermoor bedeckt ist.
- 5 Nach den von den Parteien zur Akte gereichten Unterlagen, insbesondere dem von der Anspruchsgegnerin vorgelegten, im Jahr 1991 im Auftrag des [...] Landesamtes für Umweltschutz erstellten „Ökologischen Gutachten [D...]“ von [P...]<sup>2</sup>, das auch in dem von der Anspruchstellerin vorgelegten „Konversionsgutachten zum [S...]“ von [F...] (Stand 15.04.2011)<sup>3</sup> als Quelle herangezogen wird, sowie der von der Anspruchstellerin zur Akte gereichten Begründung mit Umweltbericht zum Bebauungsplan „[S...]“ der Gemeinde [B...], stellen sich die Nutzungshistorie und der gegenwärtige Zustand des [D...] wie folgt dar:
- 6 Bereits seit Ende des 18. Jahrhunderts wurden im [D...] Entwässerungsmaßnahmen durchgeführt. So wurden in der Zeit zwischen 1790 und 1793 zahlreiche Gräben und Kanäle angelegt, um das [D...] trockenzulegen und für die Besiedelung und landwirtschaftliche Nutzung zu erschließen. In der Folgezeit erfolgten Ansiedelungen und erste ackerbauliche Nutzungen. In der Zeit seit 1818 erfolgten neuerliche Entwässerungsmaßnahmen; die landwirtschaftlichen Nutzungen nahmen zu,

<sup>2</sup>Im Folgenden: Ökologisches Gutachten.

<sup>3</sup>Im Folgenden: Konversionsgutachten.

z. T. wurde parallel Torf gestochen. Mit dem Beginn der modernen Landwirtschaft zur Mitte des 19. Jahrhunderts verstärkte sich die ackerbauliche Nutzung – sowie gleichzeitig auch die Torfgewinnung – zunehmend, bis sich das [D...] ab 1950 zu einem national bedeutenden Anbaugbiet für Saatkartoffeln entwickelte. In den Jahren 1958 bis 1962 erfolgte eine umfassende Nachentwässerung des Gebietes. Seither erfolgen ständige Eintiefungen der Hauptvorfluter; darüber hinaus wurden in den Jahren 1950 bis 1980 zahlreiche einzelbetriebliche Meliorationsmaßnahmen durchgeführt. Heute wird das [D...] intensiv landwirtschaftlich genutzt.

- 7 Der Grundwasserspiegel im [D...] liegt gegenwärtig bei etwa 1,2 bis 1,5 m unterhalb der Geländeoberfläche. Vor Beginn der Entwässerungsmaßnahmen lag der Grundwasserstand oberhalb der Geländeoberfläche; die Flächen waren deshalb kaum zugänglich.
- 8 Durch die Absenkung des Grundwasserspiegels wurden Prozesse der Torfmineralisierung, -schrumpfung und -sackung (sog. Torfschwund) ausgelöst, die mit einer Absenkung der Geländeoberfläche einhergingen. Es handelt sich dabei um bodenphysikalische und -chemische Veränderungen, die infolge des Wasserentzugs eintreten. Die genannten Degradierungsprozesse führen dazu, dass sich der Boden chemisch und physikalisch so stark verändert, dass er die Funktion eines ökologisch intakten Moores nicht mehr erfüllen kann.
- 9 Folge ist u. a. der Verlust der Fähigkeit der Moorböden, Wasser und Stoffe zu speichern (Speicherung von Feststoffen und Immobilisierung von Nährstoffen, Wasserrückhaltefunktion), sowie die Abnahme der Wasserleitfähigkeit der oberen Bodenschicht.
- 10 Darüber hinaus erfolgt ein starker Stickstoffaustrag (Ammoniak, molekularer Stickstoff, Stickstoffoxide, Distickstoffmonoxid und Nitrat) aus dem Oberboden des [D...]. Niedermoortypische Flora und Fauna sind im [D...] entweder verschwunden oder stark gefährdet.
- 11 Verglichen mit dem ursprünglichen Zustand weist das [D...] einen Torfschwund von durchschnittlich 3 Metern auf.
- 12 Im Geltungsbereiches Bebauungsplans findet seit mindestens 60 Jahren nahezu flächendeckend eine intensive landwirtschaftliche Nutzung statt.

- 13 Zwischen den Parteien ist unstreitig, dass bis ca. 1940 im [D...] Torf gestochen worden ist; in welchem Umfang dies auf den Vorhabensflächen erfolgte, ob darüber hinaus auch später Torf abgebaut wurde und welche Auswirkungen der Abbau auf die Vorhabensflächen hatte, ist streitig.
- 14 Zwischen den Parteien ist insbesondere streitig, ob die Vorhabensflächen die Voraussetzungen für die Annahme einer Konversionsfläche aus wirtschaftlicher Nutzung gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 EEG 2009 erfüllen.
- 15 Die Anspruchstellerin ist der Ansicht, die Flächen seien als Konversionsfläche aus wirtschaftlicher Nutzung gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 EEG 2009 zu qualifizieren. Die Anforderungen, die die Clearingstelle EEG in ihrer Empfehlung 2010/2 vom 1. Juli 2010 aufgestellt habe, seien erfüllt. Unter Verweis insbesondere auf das von ihr vorgelegte Konversionsgutachten trägt sie hierzu wie folgt vor:
- 16 Dass auf den Vorhabensflächen großräumig Torf gestochen worden sei, ergebe sich aus den im Verfahren vorgelegten Ablichtungen aus den Registermanualen für die [F...] Gutsbesitzungen, die für einen Zeitraum von 1891 bis ca. 1949 nahezu lückenlos vorlägen, und aus den Aussagen des derzeitigen Flächeneigentümers im Schreiben vom 1. April 2011 sowie des Zeitzeugen Herrn [M...] im Schreiben vom 3. April 2011.
- 17 Der Torfstich stelle unabhängig davon, ob der Torf von den Einwohnern des Ortes selbst zu Heizzwecken genutzt worden oder für den Handel mit Dritten vorgesehen gewesen sei, eine wirtschaftliche Nutzung dar.
- 18 Die für den Solarpark vorgesehenen Flächen seien infolge des Torfstichs schwerwiegend ökologisch beeinträchtigt. Es sei durch den Torfstich der natürliche Niedermoorboden in einer Mächtigkeit von 1 bis 2 m dauerhaft abgetragen worden. Die Entwässerung der Flächen sei erfolgt, um überhaupt den Torfabbau zu ermöglichen. Die Entwässerung stehe deshalb in untrennbarem Zusammenhang mit dem Torfabbau, so dass die Folgen der Entwässerung auch Folgen des Torfabbaus seien.
- 19 Vor dem Torfabbau habe es sich bei den Flächen um ein intaktes Niedermoorgebiet gehandelt.
- 20 Durch den Torfabbau seien schwerwiegende Beeinträchtigungen bei den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima und Luft, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt eingetreten. Der abgetragene Torfboden sei verloren gegangen, somit stelle der Torfabbau eine künstliche Veränderung der Erdoberfläche dar und habe zu bleibenden Bodenabträgen geführt. Durch die Entwässerung sei es zudem zu oxidativer Torf-

zehrung, irreversibler Moorsackung, einer erhöhten Anfälligkeit für Bodenerosion, einer Verminderung der ungesättigten Leitfähigkeit und der effektiv nutzbaren Speicherkapazität des Oberbodens sowie zu auch klimarelevanten Stoffausträgen, insbesondere von bis dahin im Torf festgelegtem Kohlenstoff und Stickstoff in die Luft und in das Wasser gekommen. Zudem sei durch die Entwässerung die Kaltluftbildung gefördert worden, was Spät- und Frühfröste, Inversionswetterlagen und Nebelbildung begünstige. Die für Niedermoore typischen Pflanzengesellschaften und Tierarten seien infolge des Abtrags der obersten Bodenschicht (Torfstich) sowie infolge der Entwässerung verschwunden.

- 21 Die Anspruchstellerin ist weiter der Ansicht, die spätere ackerbauliche Nutzung der Flächen stehe der Qualifizierung als Konversionsfläche nicht entgegen. In der Gesamtschau seien die schwerwiegenden Beeinträchtigungen der Umweltschutzgüter mehrheitlich auf den Torfstich zurückzuführen. Hinsichtlich der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt habe die landwirtschaftliche Nutzung die bereits durch den Torfstich eingetretene Beeinträchtigung der Flächen nicht maßgeblich überprägt. Die landwirtschaftliche Nutzung überwiege lediglich bei dem Schutzgut Landschaft die Auswirkungen des Torfstichs.
- 22 Die Anspruchstellerin führt aus, dass zwar auch für die landwirtschaftliche Nutzung die Entwässerung des Moorbodens Voraussetzung sei, weshalb diese mit zu den entwässerungsbedingten Beeinträchtigungen der verschiedenen Schutzgüter beitrage. Jedoch sei ihr Anteil von untergeordneter Bedeutung, was an der für die landwirtschaftliche Nutzung geringeren Entwässerungstiefe von 0,5 bis 1 m im Vergleich zu der bis zu 2,5 m tief gehenden Entwässerung im Zusammenhang mit dem Torfstich liege. Beispielsweise hinsichtlich des Schutzgutes Boden sei die auf den Torfabbau zurückzuführende Moorsackung um den Faktor 3 bis 4 stärker als die durch die landwirtschaftliche Nutzung verursachte Moorsackung.
- 23 Nach Ansicht der Anspruchsgegnerin liegen die Voraussetzungen für die Annahme einer Konversionsfläche aus wirtschaftlicher Nutzung gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 EEG 2009 nicht vor. Es handele sich vielmehr um eine Ackerfläche i. S. d. § 32 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 EEG 2009.
- 24 Die Anspruchsgegnerin behauptet, auch die Anspruchstellerin sei ursprünglich von einer Ackerfläche ausgegangen. Gegen die Streichung der Ackerflächenvergütung durch die zum 1. Juli 2010 wirksam gewordene Änderung des EEG 2009 sei die Anspruchstellerin auf politischer wie rechtlicher Ebene vorgegangen. Erst danach sei die Qualifizierung als Konversionsfläche in den Blick genommen worden.

- 25 Die Anspruchsgegnerin ist der Ansicht, der Torfabbau stelle bereits keine wirtschaftliche Vornutzung der Fläche dar. Der Annahme einer planvollen Deckung des Bedarfs nach Waren und Dienstleistungen stehe hinsichtlich des Torfabbaus entgegen, dass der genaue Umfang des Torfabbaus auf den Vorhabensflächen unklar und im Übrigen davon auszugehen sei, dass der Torfabbau stets nur eine Hilfsfunktion bei überwiegend landwirtschaftlicher Nutzung eingenommen habe. Hierzu verweist die Anspruchsgegnerin insbesondere auf das von ihr zur Akte gereichte Ökologische Gutachten.
- 26 Die Anspruchsgegnerin ist weiter der Ansicht, dass die seit der Trockenlegung des [D...] gegen Ende des 18. Jahrhunderts erfolgte und seit mindestens 60 Jahren ausschließlich erfolgende ackerbauliche Nutzung der Flächen bei einer Gesamtabwägung der prägenden Nutzungsarten im Vordergrund stehe. Für die Annahme einer Konversionsfläche komme es maßgeblich darauf an, dass die Fläche trotz der zwischenzeitlichen ackerbaulichen Nutzung weiterhin durch die frühere wirtschaftliche Nutzung geprägt und infolge dieser Nutzung schwerwiegend ökologisch beeinträchtigt sei. Das sei hier nicht der Fall. Insbesondere seien die Folgen der Trockenlegung des Moores nicht als Folgen des Torfabbaus anzusehen, da die Trockenlegung der Besiedelung und landwirtschaftlichen Nutzung gedient habe. Die Folgen des Torfabbaus als solchem träten gegenüber der starken Prägung der Fläche durch die ackerbauliche Nutzung zurück.
- 27 Im Einzelnen trägt die Anspruchsgegnerin hierzu vor, den vorgelegten Unterlagen lasse sich nur eine auf den Torfstich zurückzuführende Abtragung von durchschnittlich 1 Meter entnehmen; die behaupteten 1 bis 2 Meter seien nicht nachgewiesen. Abgesehen davon stelle die Absenkung keine schwerwiegende Beeinträchtigung des Schutzguts Boden dar. Die Folgen der Entwässerung und damit insbesondere der entwässerungsbedingte Torfschwund seien nicht zu berücksichtigen. Auch die anderen Schutzgüter seien primär, wenn nicht ausschließlich, durch die Entwässerung bzw. die landwirtschaftliche Nutzung, nicht aber durch den Torfabbau beeinträchtigt worden.
- 28 Mit inhaltsgleichen Anträgen vom 26. Mai 2011 und 27. Mai 2011 haben sich die Anspruchstellerin und die Anspruchsgegnerin an die Clearingstelle EEG gewandt und beantragt, ein Votumsverfahren gemäß §§ 26 ff. VerfO<sup>4</sup> durchzuführen. Die Parteien sowie die Clearingstelle EEG stimmten einem schriftlichen Verfahren zu.

<sup>4</sup>Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG vom 01.10.2007 in der Fassung vom 06.04.2010, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/verfahrensordnung>.

- 29 Mit Beschluss vom 8. Juni 2011 hat die Clearingstelle EEG das Votumsverfahren angenommen. Die durch die Clearingstelle EEG zu begutachtenden Fragen lauteten:

Hat die Anspruchstellerin (die Betreiberin des Solarparks) gegen die Anspruchsgegnerin einen Anspruch auf Vergütung des Stroms, der nach der Errichtung und Inbetriebnahme des geplanten Solarparks (PV-Installation) in der Gemarkung [B...] auf den nachstehend aufgeführten Grundstücksflächen erzeugt und in das Netz der Anspruchsgegnerin eingespeist wird, gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 EEG vom 26. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619)?

Insbesondere: Handelt es sich bei dieser Fläche um eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher Nutzung?

Im Einzelnen handelt es sich um die folgenden Flurstücke: [...] der Gemarkung [B...].

## 2 Begründung

### 2.1 Verfahren

- 30 Das Verfahren ist gemäß den Vorschriften der VerfO zustande gekommen und durchgeführt worden.
- 31 Die Clearingstelle EEG hat das Verfahren gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 VerfO nach dem übereinstimmenden Antrag der Parteien angenommen.
- 32 Die Besetzung der Clearingstelle EEG ergibt sich aus § 26 VerfO.
- 33 Den Parteien ist gemäß §§ 28, 20 Abs. 1 Satz 1 VerfO Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Es wurde ein schriftliches Verfahren durchgeführt, da beide Parteien und die Clearingstelle EEG dem zustimmten, §§ 28, 20 Abs. 2 VerfO. Die Beschlussvorlage haben gemäß §§ 28, 24 Abs. 5 VerfO das Mitglied der Clearingstelle EEG Dr. Pippke und die wissenschaftliche Mitarbeiterin der Clearingstelle EEG Mutlak erstellt.



## 2.2 Würdigung

- 34 Der Anspruchstellerin steht kein Anspruch auf Vergütung aus §§ 16 Abs. 1, 32 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Satz 4 EEG 2009 zu. Es handelt sich bei den Vorhabensflächen nicht um eine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher Nutzung i. S. d. § 32 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 EEG 2009. Das ergibt sich aus der Anwendung der Empfehlung 2010/2<sup>5</sup> auf den konkreten Sachverhalt.
- 35 Dabei kann offen bleiben, ob der Torfstich eine wirtschaftliche Nutzung gemäß den Kriterien der Empfehlung 2010/2 darstellt (dazu unten 2.2.1). Denn selbst wenn es sich um eine wirtschaftliche Nutzung handelte, wäre sie für den gegenwärtigen ökologischen Zustand der maßgeblichen Fläche (dazu unten 2.2.2) nicht prägend (dazu unten 2.2.3).
- 36 Prägend ist vielmehr die Vornutzung der Vorhabensflächen zu Zwecken des Ackerbaus. Die Vorhabensflächen sind deshalb als Ackerflächen i. S. d. § 32 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 EEG 2009 zu qualifizieren. Ein Vergütungsanspruch nach dieser Vorschrift besteht nicht, weil die Flächen nicht in einem vor dem 25. März 2010 beschlossenen Bebauungsplan ausgewiesen sind und die Solarstromanlagen nicht vor dem 1. Januar 2011 in Betrieb genommen wurden.

### 2.2.1 Wirtschaftliche Nutzung und Nutzungsaufgabe

- 37 Als Konversionsflächen i. S. d. § 32 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 EEG 2009 kommen nur Flächen in Betracht, die zuvor wirtschaftlich, verkehrlich, wohnungsbaulich oder militärisch genutzt worden sind. Dabei sind landwirtschaftliche und insbesondere ackerbauliche Nutzungen keine wirtschaftlichen Nutzungen im Sinne der Regelung.<sup>6</sup>
- 38 Unstreitig sind die Vorhabensflächen seit Beginn der Entwässerungsmaßnahmen Ende des 18. Jahrhunderts sowohl zum Zwecke des Torfstichs als auch ackerbaulich genutzt worden.
- 39 Ein weiträumiger Torfstich im 19. Jahrhundert bis in die 1940er Jahre auf den Vorhabensflächen wurde durch das von der Anspruchstellerin zur Akte gereichte Schreiben des Zeitzeugen [M . . . ] und das Schreiben des Grundstückseigentümers plausibel dargelegt. Die Anspruchsgegnerin ist dem nicht substantiiert entgegengetreten.

<sup>5</sup>Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 01.07.2010–2010/2, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2010/2>.

<sup>6</sup>Clearingstelle EEG, Empfehlung v. 01.07.2010–2010/2, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2010/2>, Rn. 73 f.

- 40 Von einer ackerbaulichen Nutzung der Vorhabensflächen ist sowohl vor als auch nach als auch parallel zu dem Torfstich während eines Zeitraums von etwa 200 Jahren<sup>7</sup> und besonders intensiv in den letzten 60 Jahren<sup>8</sup> auszugehen.
- 41 Ob der Torfabbau auf den Vorhabensflächen in vollem Umfang als „wirtschaftliche Nutzung“ qualifiziert werden kann oder ob wegen der zumindest teilweisen Nutzung des gestochenen Torfs durch die Bevölkerung zu privaten (Heiz-)Zwecken nur teilweise von einer wirtschaftlichen Nutzung ausgegangen werden kann, braucht vorliegend nicht entschieden zu werden. Denn es fehlt an einer fortwirkenden Prägung des ökologischen Zustands der Vorhabensfläche durch den Torfstich.

### 2.2.2 Festlegung der maßgeblichen Fläche

- 42 Gegenstand der Betrachtung sind die von dem Bebauungsplan „[S . . .]“ erfassten Vorhabensflächen, auf denen die Solarstromanlagen errichtet werden sollen. Denn dies sind die Flächen, die innerhalb der räumlichen Ausdehnung der ursprünglichen Nutzung (Torfstich) auf der Grundlage des Bebauungsplans tatsächlich einer Nachnutzung zugeführt werden sollen.<sup>9</sup>

### 2.2.3 Schwerwiegende Beeinträchtigung des ökologischen Werts der Fläche infolge der wirtschaftlichen Vornutzung

- 43 Da keines der in Leitsatz 7 der Empfehlung 2010/2<sup>10</sup> genannten Kriterien erfüllt ist, besteht vorliegend keine widerlegliche Vermutung dafür, dass der ökologische Wert der Vorhabensflächen aufgrund der spezifischen Vornutzung schwerwiegend beeinträchtigt ist. Auch liegt keines der in Leitsatz 8 der Empfehlung 2010/2 genannten Indizien vor. Zwar ist infolge des Torfstichs von künstlichen Veränderungen der Erdoberfläche bzw. der Bodenstruktur, insbesondere weiträumigen Bodenabträgen auszugehen. Jedoch ist nicht *hierdurch* eine schwerwiegende Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 a), b) und c) BBodSchG eingetreten.

<sup>7</sup>Konversionsgutachten, S. 4, 21, 32; Ökologisches Gutachten, S. 4.

<sup>8</sup>Ökologisches Gutachten, S. 19.

<sup>9</sup>Vgl. *Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 01.07.2010–2010/2, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2010/2>, Leitsatz 5.

<sup>10</sup>*Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 01.07.2010–2010/2, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2010/2>.

- 44 Die Vorhabensflächen lassen zwar Auswirkungen des Torfstichs erkennen, jedoch ist dieser nicht maßgeblich bzw. prägend ursächlich für ihren gegenwärtigen – unstrittig schwerwiegend beeinträchtigten (dazu unten Rn. 46 ff.) – ökologischen Zustand. Dieser ist vielmehr maßgeblich auf die – unabhängig von dem Torfstich erfolgte und erfolgende – Entwässerung der Flächen, insbesondere im Zusammenhang mit der langjährigen ackerbaulichen Nutzung, zurückzuführen (dazu unten Rn. 49 ff.).
- 45 Eine *vornutzungsbedingte* schwerwiegende Beeinträchtigung von Schutzgütern der Umwelt auf dem überwiegenden Teil der Vorhabensflächen wurde auch nicht anderweitig nachgewiesen.<sup>11</sup>
- 46 **Ökologischer Zustand der Fläche** Bei einem Vergleich des ökologischen Zustands der Vorhabensflächen im Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung des Bebauungsplans mit dem ursprünglichen, d. h. von menschlichen Einflüssen unberührten Zustand als Grundwasser-/Niedermoor, stellt sich der ökologische Wert der Fläche durchaus als schwerwiegend beeinträchtigt dar.
- 47 Insbesondere ist von einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 a) bis c) BBodSchG auszugehen.
- 48 Der Boden ist stark degradiert. So ist seit Beginn der Entwässerungsmaßnahmen ein erheblicher Torfschwund von bis zu 3 m zu verzeichnen. Infolgedessen kann der Boden seine ursprüngliche Funktion als Lebensraum für Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 1 a) BBodSchG) nicht mehr erfüllen. Das zeigt sich daran, dass niedermoortypische Flora und Fauna, die von dem für Moore typischen ständigen oder periodischen Wasserüberschuss abhängig sind, infolge der Trockenlegung verschwunden oder gefährdet sind. Auch die ursprüngliche Funktion des Bodens als Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 1 b) BBodSchG), ist stark beeinträchtigt; die (ursprüngliche) Fähigkeit des (Moor-)Bodens zur Speicherung von Stoffen und Wasser ist deutlich reduziert. Und auch die ursprüngliche Funktion als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 1 c) BBodSchG), ist stark beeinträchtigt; es kommt zu gewässer-

<sup>11</sup>Zu der Möglichkeit eines Nachweises unabhängig von den in der Empfehlung 2010/2 genannten Kriterien und Indizien s. *Clearingstelle EEG*, Empfehlung v. 01.07.2010–2010/2, abrufbar unter <http://www.clearingstelle-ee.de/empfv/2010/2>, Rn. 156.

beeinträchtigen und die Atmosphäre belastenden Stoffausträgen aus dem Boden in Luft und Wasser.

- 49 **Ursachen für den ökologischen Zustand und ihre Gewichtung** Die starke Beeinträchtigung des ökologischen Zustands der Vorhabensflächen ist jedoch maßgeblich auf die – grundsätzlich unabhängig von dem Torfstich erfolgte und erfolgende – Entwässerung der Fläche, insbesondere im Zusammenhang mit der ackerbaulichen Nutzung, zurückzuführen; der Torfstich liefert hierzu in der Gesamtschau der rund zweihundertjährigen Nutzungshistorie der Vorhabensflächen einen nur untergeordneten Beitrag und entfaltet insoweit keine prägende Wirkung.
- 50 Nicht gefolgt werden kann der Argumentation der Anspruchstellerin, die Entwässerung der Vorhabensfläche sei dem Torfstich und damit der angegebenen wirtschaftlichen Vornutzung zuzurechnen bzw. mit dieser untrennbar verbunden, so dass die Folgen der Entwässerung zugleich Folgen des Torfabbaus seien. Insbesondere trifft die Aussage, die Flächen seien entwässert worden, um überhaupt den Torfstich zu ermöglichen, nicht zu.
- 51 Aus der im Ökologischen Gutachten im Einzelnen dargestellten Nutzungsgeschichte<sup>12</sup> des [D...] lässt sich entnehmen, dass die Entwässerungsmaßnahmen das Ziel hatten, die ursprüngliche Moorfläche überhaupt einer anthropogenen Nutzung zuzuführen. Dabei ging es offenbar in erster Linie um eine Besiedelung und eine Verbesserung der Bedingungen für die Landwirtschaft. So wird zu den Entwässerungsplänen vor Beginn der Kultivierung Folgendes ausgeführt:

„Das Hauptziel lag daher in der Erzeugung eines besseren Wiesenfutters und der Verbesserung der Viehhaltung ... Besonders wichtig schien es, nicht mit Rechten belegte zusätzliche Weide- und Wiesengründe im inneren Moos zu gewinnen, um die Übernutzung der Gemeinwiesen durch die Verteilung zusätzlicher Flächen vermindern zu können ... Eine Besiedelung mit Ackerbau treibenden Kolonisten wurde noch nicht erwogen.“<sup>13</sup>

- 52 Zur ersten Kultivierungsperiode des [D...] zwischen 1790 und 1817, während der die ersten Entwässerungsmaßnahmen vorgenommen wurden, führt das Ökologische Gutachten Folgendes aus:

<sup>12</sup>Ökologisches Gutachten, S. 16 ff.

<sup>13</sup>Ökologisches Gutachten, S. 16.

„Die Entwässerungs- und Ausbaurbeiten wurden bereits 1793 ... in der Hauptsache vollendet. In der Folge versuchte man, mit Hilfe einer Art Flurbereinigung die Flächen je nach ihrer Güte neu zu verteilen ... Wegen der Erfolglosigkeit der Moorkolonisierung erfolgten keine staatlichen Investitionen mehr und die Entwässerungsanlagen verfielen zusehens.“<sup>14</sup>

- 53 Es folgte eine zweite Siedlungsperiode (1818 bis 1850), der neuerliche Entwässerungsmaßnahmen vorausgingen und die mit einem Ausbau der ackerbaulichen Nutzung einherging.<sup>15</sup> Dabei erfolgten neben und alternierend mit der ackerbaulichen Nutzung auch erste Torfstiche:

„Vor dem Anbau wurden oft ein bis zwei Stiche Torf in Höhe von circa 40 cm herausgenommen. Die Moorerde räumte man vorher ab und brachte sie dann wieder als Saat- bzw. Pflanzbett auf. In Jahren mit schlechter Ertragslage bot der Torfstich eine zusätzliche Einnahmequelle.“<sup>16</sup>

- 54 Zur Nutzung des [D...] ab Mitte des 19. Jahrhunderts wird ausgeführt, dass zur Jahrhundertwende etwa 43 % des Gebietes als Acker oder Wiese genutzt wurde; auch die Torfgewinnung habe rasch zugenommen.<sup>17</sup>
- 55 Weiter wird ausgeführt, das [D...] habe sich ab 1950 zu einem national bedeutenden Anbaugbiet für Saatkartoffeln entwickelt und bleibe es bis heute. Eine erneute „umfassende Nachentwässerung“ sei 1958 bis 1962 erfolgt. Weiter heißt es wie folgt:

„Abgesehen von den ständigen Eintiefungen der Hauptvorfluter wurden in den Jahren 1959 bis 1980 zahlreiche einzelbetriebliche Meliorationsmaßnahmen durchgeführt.“<sup>18</sup>

<sup>14</sup>Ökologisches Gutachten, S. 26 f.

<sup>15</sup>Ökologisches Gutachten, S. 17.

<sup>16</sup>Ökologisches Gutachten, S. 18.

<sup>17</sup>Ökologisches Gutachten, S. 18.

<sup>18</sup>Ökologisches Gutachten, S. 19.

- 56 Der von der Anspruchstellerin behauptete Zusammenhang, wonach die Entwässerung erfolgt sei, um den Torfstich zu ermöglichen, lässt sich damit anhand der vorliegenden Quellen nicht nachvollziehen. Die Entwässerung hatte generell die Nutzbarmachung der Fläche und dabei zunächst die Gewinnung von zusätzlichen Wiesen- und Weidegründen, sodann auch die Besiedlung und den Ackerbau zum Ziel. Der Torfstich stellt sich lediglich als eine von mehreren Nutzungen dar, die *infolge* der Entwässerung möglich wurden.
- 57 Damit müssen die Folgen der Entwässerung, soweit sie nicht speziell zum Zwecke des Torfstichs erfolgt ist, bei der Betrachtung der ökologischen Folgen des Torfstichs unberücksichtigt bleiben.
- 58 Der Torfstich selbst hat aber in der Gesamtschau der Nutzungsgeschichte nicht den ausschlaggebenden und prägenden Beitrag zum aktuellen ökologischen Zustand geleistet; vielmehr sind die Beeinträchtigungen des ökologischen Zustands maßgeblich auf die – unabhängig davon erfolgende – Entwässerung, insbesondere im Zusammenhang mit dem Ackerbau, zurückzuführen. Wie in dem von der Anspruchstellerin selbst vorgelegten Konversionsgutachten ausgeführt wird, hat sich durch den großräumigen Torfabbau an den chemischen Eigenschaften und der Fruchtbarkeit der Moorböden grundsätzlich nichts geändert, da der Torf auf der Abbausohle annähernd die gleichen Eigenschaften aufweist wie an der vormaligen Oberfläche.<sup>19</sup>
- 59 Zwar ist davon auszugehen, dass durch den Torfstich auf den Vorhabensflächen etwa 1 m der ursprünglich etwa 3 m mächtigen Torfschicht flächig abgebaut wurde.<sup>20</sup> Damit ist aber der Großteil des Torfschwundes auf andere Ursachen zurückzuführen.
- 60 Die Annahme der Anspruchstellerin, dass der Torfschwund in deutlich höherem Maße auf den Torfabbau als auf die landwirtschaftliche Nutzung zurückzuführen und die aus der landwirtschaftliche Nutzung resultierenden Bodenbeeinträchtigungen von untergeordneter Bedeutung seien,<sup>21</sup> ist nicht nachvollziehbar. So wird sowohl in dem vom Konversionsgutachten selbst als Quelle herangezogenen Ökologischen Gutachten konstatiert, dass von den etwa 3 m Torfschwund durchschnittlich 1 m auf Torfstich zurückzuführen sei<sup>22</sup>. Mithin geht nur ein Drittel des Verlustes an Torfmächtigkeit auf den Torfstich zurück, statt der von der Anspruchstellerin behaupteten bis zu 2 m bzw. der im Konversionsgutachten behaupteten 75 – 80 %.

<sup>19</sup>Konversionsgutachten, S. 27.

<sup>20</sup>Ökologisches Gutachten, S. 37.

<sup>21</sup>Vgl. Konversionsgutachten, S. 27 f.

<sup>22</sup>Ökologisches Gutachten, S. 37.

- 61 Bei Zugrundelegung des im Konversionsgutachten der Anspruchstellerin angeführten Durchschnittswertes von ca. 1,5 cm Torfschwund pro Jahr<sup>23</sup> bei rein landwirtschaftlicher Nutzung würde es zudem über den Zeitraum von 200 Jahren (seit Beginn der Kultivierung des [D...]) auch **ohne** Torfstich zu einem Torfschwund von bis zu 3 m kommen. Hiernach kann davon ausgegangen werden, dass sich die Torfmächtigkeit auch ohne den Torfstich nicht wesentlich besser dargestellt hätte als dies gegenwärtig der Fall ist, dieser also hinsichtlich der Torfmächtigkeit keinen signifikanten Beitrag zum gegenwärtigen Zustand der Flächen geleistet hat.
- 62 Für den Degradierungsgrad von Moorböden kommt es maßgeblich auf die Entwässerungstiefe sowie die Dauer der Entwässerung an.<sup>24</sup> Insoweit sind insbesondere die letzten ca. 60 Jahre landwirtschaftlicher Nutzung der Vorhabensflächen relevant.
- 63 So kann z. B. für die Entwicklung der Moore im Peene- und Trebtal (Brandenburg und Nordwest-Polen) – im Gegensatz zum [D... ] – festgestellt werden, dass Torf in großen Mengen schon zu Beginn des 18. Jahrhunderts abgebaut wurde und der Torfabbau darüber hinaus einen entscheidenden Einfluss auf die Entwässerung der Flusstalmoore hatte. Jedoch wird auch in diesem Fall aus bodenökologischer Sicht von einer „entscheidende(n) Zäsur... durch die Intensivierung der Landwirtschaft mit einhergehender ‚Komplexmelioration‘ zwischen 1960 und 1980“ ausgegangen.<sup>25</sup> Davor wurden Niedermoore im Zuge der beginnenden Landnutzung zunächst schwach entwässert für eine aus „heutiger Sicht extensive landwirtschaftliche Nutzung“.<sup>26</sup> Eine große Bedeutung hat dabei auch der Torfabbau zur Brennstoff- und Energiegewinnung gespielt. Es wird jedoch hervorgehoben, dass erst im Zuge der Industrialisierung der Landwirtschaft Ende der 1960er Jahre die (Nieder-)Moore großflächig und tiefgründig entwässert und intensiv landwirtschaftlich bewirtschaftet wurden, was zu Torfmineralisierung, -schrumpfung und -sackung führte.<sup>27</sup>

<sup>23</sup>Vgl. Konversionsgutachten, S. 28.

<sup>24</sup>Heinz, in: Pfadenhauer/Heinz, Renaturierung von niedermoortypischen Lebensräumen, 10 Jahre Niedermoormanagement im Donaumoos, Bundesamt für Naturschutz, Schriftenreihe Naturschutz und Biologische Vielfalt, 2004, Heft 9, S. 41.

<sup>25</sup>Steffenhagen/Timmermann/Schulz/Zerbe, in: Gelbrecht/Zak/Augustin (Hrsg.), Phosphor- und Kohlenstoff-Dynamik und Vegetationsentwicklung in wiedervernässten Mooren des Peenetals in Mecklenburg-Vorpommern, Leibniz-Institut für Gewässerökologie und Binnenfischerei IGB, Heft 26/2008, S. 27.

<sup>26</sup>Zak/Augustin/Gelbrecht in: Gelbrecht/Zak/Augustin (Hrsg.), Phosphor- und Kohlenstoff-Dynamik und Vegetationsentwicklung in wiedervernässten Mooren des Peenetals in Mecklenburg-Vorpommern, Leibniz-Institut für Gewässerökologie und Binnenfischerei IGB, Heft 26/2008, S. 8.

<sup>27</sup>Zak/Augustin/Gelbrecht in: Gelbrecht/Zak/Augustin (Hrsg.), Phosphor- und Kohlenstoff-Dynamik und Vegetationsentwicklung in wiedervernässten Mooren des Peenetals in Mecklenburg-Vorpommern, Leibniz-Institut für Gewässerökologie und Binnenfischerei IGB, Heft 26/2008, S. 8.

64 Auch im Fall des [D...] kann belegt werden, dass es im Zuge der Modernisierung und Intensivierung der Landwirtschaft zu signifikanten neuen und tiefergründigen Entwässerungsmaßnahmen gekommen ist. Im Ökologischen Gutachten des [...] Landesamtes wird im Kapitel „Die Landwirtschaft ab 1950“ festgestellt:

„Eine erneute „umfassende Nachentwässerung“ erfolgte 1958 bis 1962 unter Betreuung des Wasserwirtschaftsamts [D...] mit einem Kostenaufwand von 1,2 Mio. DM... Die Entwicklung der Landwirtschaft von 1950 bis heute läßt sich unter den Stichworten Mechanisierung, Intensivierung und Konzentration zusammenfassen... Abgesehen von den ständigen Eintiefungen der Hauptvorfluter wurden in den Jahren 1950 bis 1980 zahlreiche einzelbetriebliche Meliorationsmaßnahmen durchgeführt.“<sup>28</sup>

65 Die Behauptung der Anspruchstellerin, dass die Entwässerungsmaßnahmen für den Torfabbau tiefgründiger (bis 2,5 m) gewesen seien als für landwirtschaftliche Nutzung (0,5 bis 1 m)<sup>29</sup> ist deshalb – insbesondere wenn es sich um intensive landwirtschaftliche Nutzung seit Mitte des 20. Jahrhunderts handelt – nicht nachvollziehbar.

66 Aus einer zeitgenössischen Schrift über die Technik des Torfabbaus wird vielmehr im Kapitel über die notwendige Ableitung des Wassers für den Torfstich darauf hingewiesen, dass die Trocknung in Maßen stattfinden müsse. Ein zu hohes Maß an Trocknung sei schädlich, weshalb die Austrocknung nie tiefer als der Stich selbst gehen dürfe. „Die Austrocknung soll also nur allmählich geschehen, wie das Torfstechen... und nie tiefer, als ein Stich beträgt.“<sup>30</sup>

67 Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass es, wenn nach Aufgabe des Torfstiches keine landwirtschaftliche Nutzung erfolgt wäre, aufgrund des durch Entwässerung und Torfschwund verringerten Grundwasserflurabstandes zu einer Wiedervernässung des Moores gekommen wäre und ggf. zu einer (partiellen) Renaturierung des Nieder Moores.<sup>31</sup>

68 So stellt *Rimpel* in seinen Untersuchungen von Torfmooren in Nordostbayern fest, dass – wenn die Entwässerung nicht zur vollständigen Trockenlegung der alten Torfstichgebiete geführt hat und keine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung im An-

<sup>28</sup>Ökologisches Gutachten, S. 19.

<sup>29</sup>Vgl. Konversionsgutachten, S. 29.

<sup>30</sup>*Däzel*, Ueber Torf, dessen Entstehung, Gewinnung und Nutzen, 1795, S. 44 f.

<sup>31</sup>Ökologisches Gutachten, S. 5.



schluss an den Torfabbau erfolgte – eine Wiedervernässung der Torfstiche zu beobachten und in den wiedervernässten Bereichen ein vielfältiges, meist kleinräumiges echtes Moorwachstum anzutreffen sei.<sup>32</sup> Unter anderem kommt er zu dem Schluss, dass abgetorfte, aber wiedervernässte Flächen ökologisch in einem wesentlich besseren Zustand seien als nicht abgetorfte, aber ausgetrocknete Moore, weshalb er auch anregt, das mögliche Moorwachstum in alten Torfstichen auf keinen Fall durch weitere Eingriffe seitens der Land- und Forstwirtschaft und v. a. durch keine neuen Entwässerungsmaßnahmen zu gefährden.<sup>33</sup>

- 69 Auch hieraus wird deutlich, dass erst die anschließende, mindestens 60 Jahre währende intensive landwirtschaftliche Nutzung der Vorhabensfläche mit den dafür erforderlichen Entwässerungsmaßnahmen maßgeblich zu dem gegenwärtigen ökologischen Zustand der Flächen geführt hat.
- 70 Auch im Umweltbericht zu dem Bebauungsplan „[S...]“<sup>34</sup> wird die ökologische Beeinträchtigung der Vorhabensflächen maßgeblich der Entwässerung und der intensiven Landwirtschaft zugeschrieben; der Torfstich findet dort keine Erwähnung:

„Die vorherrschende Intensivnutzung des Bodens ist aus landschaftsökologischer Sicht als hohe Vorbelastung zu werten ... Bei der bisher vorherrschenden intensiven Landwirtschaft ist das Risiko von Grundwasserbeeinträchtigungen sehr hoch. Der Ackerbau setzt Entwässerungsmaßnahmen voraus und bedingt deswegen einen nachhaltigen Eingriff in die natürliche Grundwassersituation.“<sup>35</sup>

„Insgesamt kommt die potentiell hohe Lebensraumfunktion der bzw. naturschutzfachliche Bedeutung des Standorts infolge der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung praktisch nicht zur Geltung ... Der überplante Landschaftsraum ist geprägt ... vor allen Dingen von einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung. Letztere bedingt auch ... die wesentliche, grundlegende Vorbelastung der überplanten Flächen.“<sup>36</sup>

<sup>32</sup>Rimpel, Geologische und lagerstättenkundliche Untersuchungen an Torfmooren in Nordostbayern unter Berücksichtigung wirtschaftlicher, landesplanerischer und ökologischer Aspekte, 1986, S. 91.

<sup>33</sup>Rimpel, Geologische und lagerstättenkundliche Untersuchungen an Torfmooren in Nordostbayern unter Berücksichtigung wirtschaftlicher, landesplanerischer und ökologischer Aspekte, 1986, S. 92.

<sup>34</sup>Gemeinde [B...], Bebauungsplan mit integrierter Grünordnung – „[S...]“, Begründung mit Umweltbericht, Teil II: Umweltbericht, im Folgenden: Umweltbericht.

<sup>35</sup>Umweltbericht, S. 8.

<sup>36</sup>Umweltbericht, S. 10.

„Durch den Wegfall der intensiven ackerbaulichen Nutzung im Geltungsbereich entfallen während der Betriebsdauer des Solarparks großflächig die nutzungsbedingten, deutlichen Belastungen des Bodens.“<sup>37</sup>

„Die großflächige intensive Ackernutzung der entwässerten Niedermoorböden belastet nicht nur über mehrfache Wirkungspfade den Naturhaushalt erheblich, sie ist auch dafür verantwortlich, dass die Landschaft heute weit entfernt ist vom Bild einer typischen [D...]landschaft. So ist die bestehende strukturarme Ackerlandschaft angesichts der aktuellen Problematiken einerseits und der standortlichen Potentiale andererseits selbst als grundlegende, erhebliche und flächenhaft wirksame Vorbelastung zu bewerten.“<sup>38</sup>

„Die von der Planung betroffenen Flächen würden wie bisher landwirtschaftlich genutzt. Die starke Beanspruchung der Schutzgüter Boden (Torfschwund) und Wasser (Risiko für Stoffeintrag ins Grundwasser), die Belastung der Atmosphäre durch die anhaltende Freisetzung des bislang im Torf fixierten Kohlenstoffs sowie die geringe Bedeutung der Flächen als Lebensraum für die heimische Tier- und Pflanzenwelt sowie als Erholungsraum für den Menschen blieben erhalten.“<sup>39</sup>

- 71 Aus den vorgenannten Gründen ist auch der Argumentation der Anspruchstellerin zu den anderen Schutzgütern der Umwelt nicht zu folgen. Sämtliche der angegebenen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Wasser, Klima und Luft, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind – wie oben dargelegt – bei einer Gesamtschau der 200 Jahre währenden Nutzungshistorie maßgeblich auf die unabhängig vom Torfstich erfolgende Entwässerung, insbesondere im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen, zurückzuführen.

---

<sup>37</sup>Umweltbericht, S. 12.

<sup>38</sup>Umweltbericht, S. 25.

<sup>39</sup>Umweltbericht, S. 32.

72 **Ergebnis** Im Ergebnis sind die Vorhabensflächen daher keine Konversionsfläche aus wirtschaftlicher Nutzung, sondern – aufgrund der mindestens 60 Jahre währenden und den ökologischen Zustand der Flächen insgesamt prägenden landwirtschaftlichen Nutzung nach Aufgabe des Torfstichs – eine Ackerfläche. Für Strom aus Anlagen, die auf solchen Flächen seit dem 1. Januar 2011 in Betrieb genommen worden sind, besteht gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 EEG 2009 kein Vergütungsanspruch.

Dr. Lovens

Dr. Pippke

Dr. Winkler